

Josef Johann Adam von Liechtenstein trägt den Beamten in Vaduz auf, die Rheinmühle in Gamprin rasch mit einem Müller zu besetzen. Konz. Wien, 1726 Mai 3, AT-HAL, H 2617, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt zu Hohenliechtenstein. Wien, den 3. Mai 1726.

Occasione der auf 6 Jahr in Bestand überlassenen Schupflehen¹-Güter.

Dann wegen Verpachtung der so genannten Reilmühlen².

Item³ wegen der daselbst sich befindlichen Weingärten.

Der letzte Passus hat nichts an sich.

[rechte Spalte]

Aus eurer unterm 9. passato⁴ an uns gehorsamst erlassenen Bericht und demselben beygelegter consignation⁵ haben wir gnädigst ersehen, welcher Gestalt unserer in dem Schellenbergischen befindliche Schupflehen-Güter widerumben auf 6 Jahr in Bestand überlassen worden. Wobey es sein gutes Bewenden hatt.

Was aber die Verpachtung der sogenannten Rheinmühle anbetriefft, da sollet ihr früh möglichst bewerben einen guten Bestandmann aufzutreiben und, falls^a niemand aufgebracht^a, von denen alten Bestandmannen auch keiner sich darumben anmelden solte, einen eigenen, und der Sachen wohl erfahrenen getreuen Müllner aufzunehmen. Auf ihne aber ein fleissiges Absehen zu tragen, dass derselbe dabey sich nicht etwa mehr als uns nutzen möge. Dass ubrigens dortigen Orths die Weingärten sich nicht allerdings wohl sehen lassen, ist uns sehr leyd. Wir müssen es schon der göttlichen Disposition anheimstellen, euch annebst mit landesfürstlichen Gnaden, etc.

^a Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Schupf- oder Fallehen wurden nur auf Lebzeiten des Lebnehmers verliehen. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 149, Leipzig 1828, S. 587.

² Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühle in Gamprin. Vgl. Hans STRICKER (Leitung) – Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearb.), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 1999, S. 116.

³ Auch.

⁴ letzten Monats.

⁵ Anweisung.